



This text is a preprint of:

Ralph Christensen, Buchbesprechung: Daniel Gruschke, Vagheit im Recht: Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 2015, S. 647 – S. 650.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (2015): "Buchbesprechung: Daniel Gruschke, Vagheit im Recht: Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Archiv des öffentlichen Rechts, (2015): S. 647 – S. 650.)

Daniel Gruschke: Vagheit im Recht: Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats (Duncker & Humblot, Berlin 2014).

Es handelt sich um eine philosophische Arbeit, die den Ertrag logischer Theorien über Vagheit für das Recht untersucht.

Im Recht zeigt sich das Problem unter anderem im Bereich der so genannten unbestimmten Rechtsbegriffe. Jellinek stellt die Frage, wie groß eine Horde sein muss und wie viel Bäume ein Wald aufzuweisen hat.¹ Dabei erkennt er, dass Vagheit auch für die Grenzfälle als höherstufige Vagheit gilt. Dieses Problem wird allerdings durch Heck und Koch wieder verstellt, welche bei unbestimmten Rechtsbegriffen eine klare Abgrenzbarkeit von positiven, negativen und neutralen Kandidaten annehmen.² Zudem ist bei Juristen die Kategorie des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Schublade, in die alles eingeräumt wird, was irgendwie Subsumtionsprobleme aufweist. Eine Präzisierung wäre also wünschenswert.

In der Logik versteht man unter Vagheit die Eigenschaft eines Zeichens, keine scharfe Grenze zu ziehen. Dies ist unabhängig von einem Fehlverhalten des Sprechers oder einem Mangel an Genauigkeit. Es lässt sich auch nicht durch Einführung weiterer Informationen beheben.³ Vage Prädikate teilen ihren Anwendungsbereich nicht trennscharf in positive und negative Kandidaten ein.

Im Vordergrund steht für den Autor die Anwendung von Prädikaten.⁴ Man

¹Ebenda, S. 16 f.

²Ebenda, S. 17 f.

³Ebenda, S. 22.

⁴Dagegen nicht die Vagheit von Individuierungsprozessen, ebenda, S. 24 ff.

kann im Bereich der Anwendungsvagheit die graduelle Vagheit von der kombinatorischen Vagheit⁵ unterscheiden, wonach unklar ist, welche von mehreren Merkmalen für die Anwendung eines Begriffs notwendig und hinreichend sind (etwa welche Merkmale definieren den Begriff der Religion). In der graduellen Vagheit steckt das so genannte Sorites-Problem oder auch Haufenparadox genannt.⁶ Wenn man ein Korn von einem Haufen Sand entfernt, bleibt ein Haufen Sand. Wenn man weiterhin einzelne Körner entfernt, bleibt die Eigenschaft Haufen erhalten, bis spätestens beim vorletzten Korn ein Paradox entsteht. Warum ändert sich durch Abzug eines einzelnen Elements auf einmal die Qualität? Wir akzeptieren einen jeden einzelnen Schritt und gelangen am Ende in einen Widerspruch, dass ein einzelnes Sandkorn ein Haufen ist und zugleich keiner. Dass diese Situation die Logik bedroht, ist klar, weil es das Identitätsgesetz und den Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch in Frage stellt.

Worin liegt das Problem für das Recht? Im Recht müssen wir solche Fragen nicht nur entscheiden, sondern zusätzlich begründen. Dieses Begründungsproblem ist, wie der Autor in einer ausführlichen Darstellung der angelsächsischen Diskussion zeigt, zentral für ein Verständnis der Herrschaft des Rechts.⁷

Der Autor verfolgt nun ein doppeltes Ziel: Er will das Problem der Vagheit philosophisch aufklären und die entsprechenden Theorien daran erproben, ob sie im Recht hilfreich sind.

Für die Lösung des Sorites-Problems gibt es eine Vielzahl von Angeboten. Zunächst könnte man annehmen, dass Vagheit nur scheinbar besteht. Das Problem ist also auf einen (eventuell unaufhebbarer) Mangel an Wissen zurückzuführen. Es gibt eine Grenze, welche aus einer Baumgruppe einen Wald macht, aber wir kennen sie nicht.⁸ Dieser Epistemizismus hat den Vorteil, dass er die klassische zweiwertige Logik beibehält und damit das Prinzip juristischer Bivalenz erhalten kann.⁹ Aber bei Grenzfällen ist die Theorie machtlos,¹⁰ sie müsste sogar behaupten, dass Richter unredlich handeln, wenn sie Grenzfälle entscheiden.¹¹ Damit scheitert der Epistemizismus am Begründungsproblem.

Die Fuzzy-Logik verabschiedet sich als Konsequenz des Sorites-Problems von der zweiwertigen Logik und kann Behauptungen auch als deutlich wahr, ziemlich wahr, halbwegs falsch usw. bezeichnen. Die Wahrheit wird damit zur Skala. In der Rechtstheorie hat Philipps das für die kompensatorische Verknüpfung von Tatbestandsmerkmalen fruchtbar gemacht.¹² Der Einsatz dieser Logik

⁵Ebenda, S. 27.

⁶Ebenda, S. 36 ff.

⁷Dieser von Seite 60-119 reichende Teil ist für Rechtstheorie und Rechtsphilosophie sehr fruchtbar, muss aber hier ausgeklammert werden. Es handelt sich um eine Darstellung der Tradition von Rule of Law, die ihren Schwerpunkt in der Debatte zwischen Fuller und Raz legt.

⁸Epistemische Vagheitstheorie, S. 122-143.

⁹Ebenda, S. 138.

¹⁰Ebenda, S. 140.

¹¹Ebenda, S. 140 f.

¹²*Lothar Philipps*: Unbestimmte Rechtsbegriffe und Fuzzy-Logic: Ein Versuch zur Bestimmung der Wartezeit nach Verkehrsunfällen, in: *Fritjof Haft* u.a., *Strafgerichtsbarkeit, Festschrift*

ist allerdings technisch sehr voraussetzungsvoll¹³ und überlässt die eigentliche Arbeit der Rechtsdogmatik. In der Jurisprudenz kommt es nur selten auf die Berechnung und vor allem auf die argumentative Rechtfertigung an. Dazu sagt die Fuzzy-Logik nichts.

Der Supervaluationismus¹⁴ kann im Unterschied zum Epistemizismus Grenzfälle zunächst ernst nehmen. Gegenüber der Fuzzy-Logik hat er den Vorteil, dass er die klassische Logik jedenfalls weitgehend erhalten kann. Er erreicht dies dadurch, dass er sich nicht auf Propositionen als Grundelemente der Logik bezieht, sondern auf Sätze als Grundelemente der Sprache. Man muss dann vor der Anwendung der Logik vage Prädikate durch Angabe eines Spezifikationspunktes präzisieren. Der Supervaluationismus privilegiert keinen Spezifikationspunkt, sondern gibt nur einen Raum dafür an. Das Problem liegt nun darin, dass der Supervaluationismus semantisch darauf festgelegt ist, die Vagheit als Oberflächenphänomen anzusehen,¹⁵ aber andererseits die klassische Logik nicht ohne wesentliche Modifikationen retten kann.¹⁶ Für das Recht bleiben Grenzfälle erhalten, so dass der Entscheidungspraxis nicht gedient ist. Der Supervaluationismus kann die Juristen nur auf die Alternative verweisen, entweder willkürlich zu entscheiden oder eine Kultur von Entscheidungsregeln zu entwickeln, die dann allerdings mit der philosophischen Theorie nichts mehr zu tun haben.

An dieser Stelle setzt nun der Kontextualismus an. Eine Spezifikation von vagen Maßstäben erfolgt immer im Kontext. „Im Operationssaal gibt der Chirurg ein Skalpell an seinen Assistenten mit der Bemerkung ‚Stumpf!‘ zurück. Dieser reicht es mit der Warnung ‚Vorsicht, scharf!‘ an eine OP-Schwester weiter.“¹⁷ Dies wird vom Sorites-Problem einerseits ausgewertet und gleichzeitig verschleiert. Wenn wir bei einer Abgrenzung auf der einen Seite bei Grün beginnen, sind wir geneigt, diesen Maßstab sehr lange zu modifizieren,¹⁸ weil wir auf der pragmatischen Ebene am Beginn eine Verpflichtung übernommen haben. Wenn wir bei Grün beginnen, ist es umgekehrt. Der Kontextualismus, der hieran ansetzt, ist sogar schon im Recht angewendet worden.¹⁹ Die geschilderte Theorie kann das Sorites-Problem auflösen und zeigen, dass wir Grenzfälle lösen, indem wir unsere sprachlichen Maßstäbe nachbessern. Allerdings kann auch der Kontextualismus genau wie alle anderen von der Logik entwickelten Theorien nicht begründen, warum wir gerade an diesem Punkte anhalten. Aber im Unterschied zu diesen Theorien „hat der Kontextualismus Raum, etwa für die etablierten Auslegungsmethoden der Jurisprudenz. Er kann die semantische Lücke durch Einbeziehung von Verfahrensrationale schließen, wie sie sich im jeweiligen Handlungsfeld etabliert hat, wohingegen Epistemizismus, Fuzzy-Logik

für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1993, S. 265 ff.

¹³Vgl. dazu *Daniel Gruschke*: Ebenda, S. 151-155.

¹⁴Ebenda, S. 159-172.

¹⁵Ebenda, S. 165.

¹⁶Ebenda, S. 164 u. 167.

¹⁷Ebenda, S. 172, mit Nachweis.

¹⁸Ebenda, S. 181.

¹⁹Vgl. dazu *Scott Soames*: *Toward a Theory of Legal Interpretation*, in: *NYU Journal of Law and Liberty*, 6, 2011/2012, S. 231-251, weitere Nachweise bei *Daniel Gruschke*, S. 215.

und Supervaluationismus dafür keinen Platz haben. Man könnte auch sagen, dass diese drei Vagheitstheorien Grenzfall- und Sorites-Vagheit als epistemische bzw. semantische Probleme angehen, während der Kontextualismus sie als pragmatische Probleme konfrontiert.“²⁰ Der Kontextualismus kann also die Komplexität von rechtlicher Argumentation und rechtlichen Verfahren integrieren: „Zum einen modifizieren wir die Palette argumentativer Ressourcen, auf die wir zurückgreifen können – oder vielleicht auch müssen, man denke etwa an Verfassungs- und Grundrechtskonformität –, um die Präzisierung partiell definierter vager Prädikate zu begründen. Zum anderen unterwerfen wir das Verfahren der Präzisierung bestimmten Vorgaben rechtswissenschaftlicher und rechtlicher Art, wie zum Beispiel den Maßstäben kunstgerechten juristischen Auslegens; den Regularien der jeweiligen Prozessordnung etwa bezüglich Art und Umfang dessen, was die Urteilsbegründung enthalten muss; eventuellen Restriktionen, die sich aus Grundsatzurteilen ergeben; eventuellen Vorgaben aus höchstrichterlicher Rechtsprechung usw. Die Grundstruktur bleibt jedoch immer die selbe: Vage Prädikate werden von den Sprachverwendern in Abhängig von Kontext präzisiert. Nur sind die den Kontext bildenden Faktoren im Recht andere (und wohl komplexere) als etwa in einer Konversation (...).“²¹

Es handelt sich um das Buch eines Philosophen, der seinen Gegenstand Recht voll verstanden hat. Schon das allein wäre eine außergewöhnliche Leistung. Aber gleichzeitig schafft es der Autor, den Juristen das klar zu machen, was sie bisher schon immer getan haben, ohne es ausreichend zu verstehen. Jeder, der über die Bedeutung von Gesetzestexten reden will, muss dieses Buch gelesen haben.

Ralph Christensen

²⁰Ebenda, S. 200.

²¹Ebenda, S. 204.